

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht erkennt durch die Richterin Mag. Heidemarie Winkler über die Beschwerde des ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Mag. Annemarie Entschew-Kurzmann, Mariahilfer Straße 140 Tür 10, 1150 Wien, vom 9. August 2021, gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 16. Juli 2021, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung des Grundbetrages und des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe ab März 2016, zu Recht:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (Bf.), ***Bf1***, geb. 1989, hat seit 25. Jänner 2021 eine Erwachsenenvertretung.

Der nun anwaltlich vertretene Bf. brachte am **6. März 2021** einen **Eigenantrag** auf **Gewährung der Familienbeihilfe** (Grundbetrag) und des **Erhöhungsbeitrages** wegen erheblicher Behinderung ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der erheblichen Behinderung, den die/der medizinische Sachverständige feststellt, ein. Dem Antrag war ein Patientenbrief des Wiener Krankenanstaltenverbundes sowie der Beschluss betreffend die gerichtliche Erwachsenenvertretung beigelegt.

Mit **Vorhalt** vom **07. Mai 2021** wurde der Bf. aufgefordert bekanntzugeben, ab welchem Zeitraum die Familienbeihilfe beantragt werde. Ebenso wurde um Auskunft betreffend die Eltern und um Vorlage der Geburtsurkunde sowie der Einkommensnachweise des Bf. ersucht.

Die angeforderten Unterlagen wurden übermittelt (**Antwortschreiben** vom **07. Juli 2021** und **08. Juli 2021**) und dabei mitgeteilt, dass die Familienbeihilfe für die maximale Dauer von 5

Jahre rückwirkend beantragt werde.

Der Bf. wurde am **22. Juni 2021** in der Landesstelle des Sozialministeriumservice von Dr. Dok1, Facharzt für Psychiatrie, untersucht und folgendes **Gutachten** erstellt:

„Anamnese:

Seit dem 24. Lj bestehen psychische Beschwerden im Sinne einer bipolaren Störung, mehrere stat. Aufnahmen im OWS zuletzt 2016, jetzt stehe er bei Prof. E. in Behandlung (2/Monat), AHS Matura, Studium abgebrochen

Derzeitige Beschwerden: immer wieder manisch, jetzt depressiv

Behandlung(en) / Medikamente / Hilfsmittel: keine Med. Liste

Sozialanamnese: lebt alleine, Mindestsicherung, kein Pflegegeld, Erwachsenenvertretung

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

28.1.21 FÄ Dr. G.: Bipolare Störung, keine Therapie, Befürwortung einer Erwachsenenvertretung, Verschlechterung zum VGA 22.11.17

Untersuchungsbefund:

...

Psycho(patho)logischer Status:

Zeitlich, örtlich zur Person ausreichend orientiert, Auffassung regelrecht, Antrieb vermindert, Stimmung dysthym, Stimmungsschwankungen, Ein- und Durchschlafstörung, nicht produktiv, nicht suizidal eingeengt

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktions-einschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:	Pos.Nr.	Gdb %
1	Bipolare Störung Oberer Rahmensatz, da langjähriger Verlauf ohne rezente Behandlungsunterlagen	03.06.01	40

Gesamtgrad der Behinderung

40 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Der festgestellte Grad der Behinderung wird voraussichtlich mehr als 3 Jahre andauern:

☒ ja ☐ nein

GdB liegt vor seit: 01/2021

Begründung - GdB liegt rückwirkend vor:

FA Befund Dr. G. 1/21

*Herr ***Bf1*** ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen: NEIN*

Anmerkung bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

Die Unfähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen kann nicht bestätigt werden, da keine höhergradigen psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen durch FA Befunde belegt sind, sind welche eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt gegenwärtig nicht möglich machen.

Das Finanzamt wies in Folge den „Antrag auf den **Erhöhungsbetrag** zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“ mit **Bescheid vom 16. Juli 2021** ab März 2016 mit der Begründung ab, dass Anspruch auf Familienbeihilfe nur bei dauernder Erwerbsunfähigkeit bestehe. Die Erwerbsunfähigkeit müsse vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein, was beim Bf. jedoch nicht der Fall sei (Verweis auf § 2 Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Mit **Bescheid vom gleichen Tag** wurde der Antrag auf **Familienbeihilfe** ab März 2016 mit der Begründung abgewiesen, dass Anspruch auf den Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung bestehe, wenn der festgestellte Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent betrage, die Behinderung nicht nur vorübergehend sei, sondern mehr als 3 Jahre andauere. Diese Punkte würden nicht zutreffen (Verweis auf § 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

In der rechtzeitig eingebrachten **Beschwerde vom 9. August 2021** wurde vorgebracht, dass die Feststellung des Finanzamtes unrichtig und mangelhaft sei. Die beim Bf. vorliegende schwere psychische Erkrankung im Sinne einer bipolar affektiven Störung liege bereits seit vielen Jahren vor und habe sich im Jahr 2013 dahingehend manifestiert, dass dadurch ein längerfristiger Krankenhausaufenthalt im SMZ Otto Wagner Spital erforderlich geworden sei, da der Bf. in der Öffentlichkeit durch manische Phasen und paranoiden Ideen auffallend geworden sei. Der Bf. habe zwar noch die Matura absolviert, danach jedoch keine wie immer geartete Berufsausbildung bzw. ein Studium krankheitsbedingt abgeschlossen. Bei dem Bf. bestehe eine bereits in die Minderjährigkeit hineinreichende soziale Auffälligkeit und ein auffällig sozialer Rückzug aus allen sozialen Bindungen. Auch bestehe beim Bf. ein Grad der Behinderung von 50 Prozent. Dieser Grad der Behinderung sei vom Sozialministeriumservice durch die Ausstellung des Behindertenpasses bescheinigt worden. Seit dem Abschluss der Matura sei der Bf. krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage, einer dauernden Beschäftigung nachzugehen, um ein Einkommen zu erzielen. Zusammenfassend könne daher beim Bf. davon ausgegangen werden, dass er an einer psychischen Erkrankung im Sinne einer bipolaren Störung leide und die Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 21. Geburtstag eingetreten bzw. während einer Berufsausbildung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sei. Auf Grund des Gesamtgrades der Behinderung von mindestens 50% und dem Eintreten der Erwerbsunfähigkeit vor dem 21. Lebensjahr bzw.

während der Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag sei der Bf. sohin dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verdienen.

Beweis: Fachärztliche SV-Gutachten Dr. Sabine G.

Noch vorzulegendes Konvolut an Krankengeschichten aus dem OWS –siehe Begleitbrief OWS

Der Bf. wurde auf Grund der eingebrachten Beschwerde am **15. Dezember 2021** neuerlich in der Landesstelle des Sozialministeriumservice untersucht und dabei wurde von Dr. Dok2, Facharzt für Psychiatrie, folgendes **Gutachten** erstellt:

„Anamnese:

Vorgutachten FLAG 22.6.2021

bipolare Störung 40%, oberer Rahmensatz, da langjähriger Verlauf ohne rezente Behandlungsunterlagen

Der AW bringt heute ein Rezept von Prof. E. mit, datiert mit 18.8.2021, Wellbutrin, Quilonorm, Befundbericht hat er nicht. Neu vorgelegt wird ein psychiatrisches Gutachten vom 2.3.2021 von Dr. Sabine G.. Bei Dr. E. ist er in Betreuung je nach Bedarf, derzeit 1x/Monat. Seine letzte manische Phase hatte er von Jänner bis Juni 2021. Er berichtet von einer manischen und einer depressiven Phase pro Jahr, diese würden schon länger dauern, jedoch nicht so lange wie die letzte manische Phase, er hätte Quilonorm damals abgesetzt, da er manisch wurde. Die erste manische Phase hätte er Sommer 2013 gehabt, diese wäre jedoch nicht ausreichend erkannt worden, danach eine depressive Phase mit Aufnahme 12/2013 im AKH erstmalig. Derzeit beschreibt er sich als mild depressiv und leicht überforderbar.

Derzeitige Beschwerden – siehe oben

...

Sozialanamnese:

ledig, keine Kinder, AHS Matura, danach Studium Biologie bzw. 1 Jahr Montan Universität mit Abbruch 2013 im Rahmen erster manischer Phase. Seit ca. 5 Jahren hätte er nicht mehr gearbeitet, er ist besachwaltet.

Zusammenfassung relevanter Befunde (inkl. Datumsangabe):

Psychiatrisches Gutachten an das Bezirksgericht Fünfhaus, 2.3.2021, Dr. Sabine G.:

Begründung: am 19.1.2021 beantragt der AW Beendigung des Verfahrens und führt im Wesentlichen aus, dass er gesund sei. Bisherige Erwachsenenvertreter (Vater) plädiert dafür, dass ein neutraler EV bestellt werde.

Aktenlage Auszug, Doz. E., 8.10.2017:

sie befinden sich in der kontinuierlichen Behandlung in meiner Ordination, ich unterstütze die Richtung einer Sachwalterschaft... liegt diagnostisch eine bipolare Störung vor, die in den letzten Jahren im Wesentlichen ohne symptomfreies Intervall verlaufen ist, auf eine langjährig schwere therapieresistente Depression folgte eine schwere Manie.

Auszug psychiatrisch neurologisches Sachverständigen-Gutachten, Dr. M., 22.11.2017:
anamnestisch findet sich eine seit 2013 diagnostizierte bipolare Störung.

Psychiatrische Diagnose: bipolare affektive Störung, derzeit manische Episode AKH, stationärer Aufenthalt, Arztbrief 17.12.2013, Psychiatrie: Diagnose: bipolar affektive Störung, gegenwärtig

schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome ... leidet an einer bipolaren Störung die erste manischen Phase ereignete sich im Juli 2013.

Eine erste mittelgradig bis schwere depressive Phase lief von Oktober 2012 bis März 2013

Untersuchungsbefund:

...

Psycho(patho)logischer Status:

Pat. klar, wach, orientiert, Duktus nachvollziehbar, das Ziel erreichend, keine produktive Symptomatik oder wahnhaftes Verarbeiten, wirkt sehr angespannt und leichtgradig überfordert, transpiriert heftig, Stimmung eher depressiv, bds. ausreichend affizierbar, Realitätssinn ausreichend erhalten, Auffassung, Konzentration derzeit ausreichend erhalten

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:	Pos.Nr.	Gdb %
1	bipolare Störung unterer Rahmensatz, da langjähriger Verlauf, derzeit leichtgradig depressiv unter entsprechender Medikation	03.06.02	50

Gesamtgrad der Behinderung

50 v. H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

--

Folgende beantragten bzw. in den zugrunde gelegten Unterlagen diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen Grad der Behinderung:
keine

Stellungnahme zu Vorgutachten:

es kann aufgrund vorliegender Befunde bzw. ho. durchgeführten fachärztlichen Untersuchung Leiden 1 mit einem GdB von 50% eingestuft werden, d.h. Anhebung des GdB um 1 Stufe

GdB liegt vor seit: 10/2012

Begründung - GdB liegt rückwirkend vor:

GdB von 50% vorliegend seit 10/2012 - siehe Arztbrief stationärer Aufenthalt AKH, erste mittelgradig bis schwere depressive Phase lief von Oktober 2012 bis März 2013

*Herr ***Bf1*** ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen: JA*

Dies besteht seit: 10/2012

Anmerkung bzw. Begründung betreffend die Fähigkeit bzw. voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

Der AW ist aufgrund eingeschränkter Belastbarkeit im Rahmen des festgestellten Leidens 1 voraussichtlich dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

X Nachuntersuchung: in 5 Jahre“

Mit **Ergänzungsersuchen vom 11. Jänner 2022** wurde der Bf. vom Finanzamt aufgefordert, einen Tätigkeitsnachweis (Schulbestätigung, Lehrvertrag etc.) ab dem 18. Lebensjahr (Reifeprüfungszeugnis und anschließende Kurs- und Ausbildungsmaßnahmen) zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr vorzulegen. Laut aktuellem Gutachten sei eine dauernde Erwerbsunfähigkeit ab 1. Oktober 2012 bescheinigt worden, das 21. Lebensjahr sei da bereits vollendet gewesen. Sollte zwischen dem 21. und 25. Lebensjahr keine Ausbildung nachgewiesen werden können, könne der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

Folgende Unterlagen wurden dazu vorgelegt:

Reifeprüfungszeugnis (Schuljahr 2007/08),

Abgangsbescheinigung vom Bachelorstudium Biologie vom 5. August 2013

Bestätigung des ***DG1*** betreffend das Dienstverhältnis als freier Dienstnehmer im Bereich Mobilitätsservice vom 1. November 2010 bis 31. August 2011

Über **Aufforderung des Finanzamtes vom 15. Februar 2022** gab der Bf. Folgendes bekannt:

Ablegung der Reifeprüfung am 6. Oktober 2008

Beginn eines Studiums ab: 10.2010/01.10.2012

Studium abgebrochen am 30.04.2011/30.04.2013

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

Bescheinigung über den nach den Bestimmungen des Zivildienstgesetzes in der Zeit vom 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2009 und vom 1. Februar 2010 bis 14. Mai 2010 absolvierten Zivildienst (nicht einrechenbare Zeiten: 11 Tage).

Abgangsbescheinigung vom Bachelorstudium Biologie A 033 630

Die / der ordentliche Studierende hat folgende vorgeschriebene Prüfungen abgelegt:

Prüfung	Sem.	SKZ	Std.	Datum	Beurteilung
Für dieses Studium sind keine Leistungen im zentralen EDV-System					

Studienblatt der Universität Wien
Wintersemester 2012

Gültig nur mit Amtssignatur!

Studium	Version	Studienbeginn	Studienende Meldestatus
A 033 638 033 Bachelorstudium 638 Ernährungswissenschaften UG2002	2011W 2011W	01.10.2012	30.04.2013
A 033 630 033 Bachelorstudium 630 Biologie UG2002	2004W 2010W	01.10.2010	30.04.2011

Am **8. April 2022** erging an den Bf. folgendes **Ergänzungsersuchen**:

„Es wurde im Fachbereich nachgefragt, ob die Anmeldung zum Studium ab WS2012 zur Beurteilung, ob nach Vollendung des 21. eine Berufsausbildung vorliegt, ausreichend ist:

Als ausreichend und als Berufsausbildung anerkennen könnte man diese Anmeldung zum Studium, wenn es tatsächlich zum Betrieb und Aufnahme des Studiums gekommen ist. Da keine Prüfungsnachweise nachgewiesen werden können, müssten zumindest Anmeldungen zu Vorlesungen, Mitschriften oder ähnliche Nachweise vorliegen, ansonsten wäre die Beschwerde abzuweisen. Bitte daher um Vorlage von diesbezüglichen Nachweisen.“

Mit **Schreiben vom 15. Juni 2022** wurde von der anwaltlichen Vertreterin mitgeteilt, dass sie recherchiert und auch Kontakt mit der Universität aufgenommen habe. Anmeldungen zur Vorlesung würden nicht vorliegen und es sei zum damaligen Zeitpunkt nicht erforderlich gewesen, sich zu Vorlesungen anzumelden. Auch habe die Erwachsenenvertreterin mit dem Bf. gesprochen und könne sich dieser nicht daran erinnern, dass es zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt erforderlich gewesen wäre, sich zu Vorlesungen anzumelden. Aus diesem Grund würden auch keine Nachweise vorliegen. Abgesehen davon lägen keine Mitschriften oder ähnliche Nachweise vom Studium betreffend den verfahrensrelevanten Zeitpunkt vor. Dazwischen liege immerhin beinahe ein Jahrzehnt. Der Bf. sei mehrmals umgezogen und daher auch nicht mehr im Besitz von derartigen Nachweisen wie zB Mitschriften. Insgesamt sei eine Anmeldung zu Vorlesungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich gewesen und könne dem Bf. nicht nachteilig angelastet werden, dass nach beinahe einem Jahrzehnt keine Mitschriften mehr vorgelegt werden können, nachdem dieser mehrmals umgezogen sei.

Das Finanzamt wies die Beschwerde mit **Beschwerdevorentscheidung vom 21. Juni 2022** ab und verwies zunächst darauf, trotz Antrag auf Entscheidung der Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht, eine Vorlage an das Bundesfinanzgericht erst vorgenommen werden könne, wenn ein weiteres Rechtsmittel gegen diese Beschwerdevorentscheidung eingebracht werde. Es sei nicht ausdrücklich auf eine Beschwerdevorentscheidung verzichtet worden.

Weiters führte das Finanzamt begründend aus, dass auf Grund des Antrages auf Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages am 22. Juni 2021 ein Gutachten erstellt worden sei, in dem zwar ein Grad der Behinderung von 40% ab 1. Jänner 2021 - jedoch mangels Unterlagen keine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden sei.

Aufgrund der Beschwerde sei daher ein neues Gutachten angefordert worden.

Das Gutachten vom 10. Jänner 2022 bescheinige nun zwar eine Behinderung von 50% und das Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit - jedoch erst ab 1. Oktober 2012 und somit nach Vollendung des 21. Lebensjahres. Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, wenn ein Kind voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig sei. Die Erwerbsunfähigkeit müsse vor dem 21. Geburtstag oder während einer Berufsausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein (Verweis auf § 2 Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Vom 1. Oktober 2010 bis 30. April 2011 (amtliche Abmeldung) sei eine Anmeldung zum Bachelorstudium Ernährungswissenschaften und vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2013 (amtliche Abmeldung) eine Anmeldung zum Bachelorstudium Biologie vorgelegen, es seien aber keine Prüfungen abgelegt worden bzw. hätten auch keine Anmeldungen zu Vorlesungen, Prüfungen vorgelegt werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 15.12.2009, 2007/13/0125, VwGH 01.03.2007, 2006/15/0178, VwGH 16.03.2005, 2004/14/0114 und VwGH 18.12.1996, 94/15/0170) manifestiere sich das ernstliche und zielstrebige nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg iSd § 2 Abs. 1 lit.b FLAG 1967 insbesondere im kumulativen Vorliegen folgender Merkmale:

- 1) regelmäßiger Besuch der vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- 2) Antritt zu den erforderlichen Prüfungen,
- 3) Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und
- 4) Inanspruchnahme der vollen Zeit durch die Berufsausbildung.

Es sei bei diesem Sachverhalt nicht erkennbar, dass nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung vorgelegen sei, es seien im Zusammenhang mit dem Studium keine Leistungen erbracht worden und es lägen auch keine Nachweise vor, die ein ernsthaftes und zielstrebiges Betreiben des Studiums darlegen. Eine rein formale Anmeldung reiche für eine Berufsausbildung iSd FLAG 1967 nicht aus.

Die steuerliche Vertretung des Bf. stellte am **8. Juli 2022** einen **Vorlageantrag** an das Bundesfinanzgericht.

Am **14. November 2022** legte die belangte Behörde die Beschwerde mit **Vorlagebericht** dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und beantragte darin die Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Feststellungen:

Der Bf. ist 1989 geboren, legte am 6. Oktober 2008 die Reifeprüfung ab und absolvierte von 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2009 sowie von 1. Februar 2010 bis 14. Mai 2010 den Zivildienst.

Im Zeitraum von 01. November 2010 bis 31. August 2011 war der Bf. bei der ***DG*** als freier Dienstnehmer beschäftigt.

Vom 1. Oktober 2010 bis 30. April 2011 (amtliche Abmeldung) lag eine Anmeldung zum Bachelorstudium Biologie und vom 1. Oktober 2012 bis 30. April 2013 (amtliche Abmeldung)

eine Anmeldung zum Bachelorstudium Ernährungswissenschaften vor. Der Bf. hat beide Studien nach dem ersten Semester abgebrochen.

Ein von der belangten Behörde geforderter Studienerfolgsnachweis wurde nicht erbracht. Es wurden keine ECTS-Punkte (bzw. Semesterwochenstunden) erwirtschaftet. Nachweise zu Prüfungsanmeldungen, Prüfungsantritten bzw. für den Besuch/Anmeldungen zu Vorlesungen konnten nicht erbracht werden.

Der Bf. lebt alleine und bezieht seit 01. August 2021 die Mindestsicherung.

Im Gutachten vom 22. Juni 2021 setzte Dr. Dok1, Facharzt für Psychiatrie, den Grad der Behinderung wegen bipolarer Störung mit 40 vH. rückwirkend ab Jänner 2021 fest. Eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit wurde nicht bescheinigt.

Im Gutachten vom 15. Dezember 2021 bescheinigte der Sachverständige Dr. Dok2, Facharzt für Psychiatrie, dem Bf. einen Gesamtgrad der Behinderung von 50 vH. und eine Erwerbsunfähigkeit, beides rückwirkend ab Oktober 2012.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zum einen aus den Vorbringen des Bf. und der von ihm vorgelegten Unterlagen und zum anderen aus den von der belangten Behörde im Zuge der Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht vorgelegten Dokumente. Vor diesem Hintergrund nahm das Bundesfinanzgericht den obig festgestellten Sachverhalt gemäß § 167 Abs. 2 BAO als erwiesen an.

Strittig ist, ob nach dem 21. Lebensjahr (bzw. vor Vollendung des 25. Lebensjahres) eine Berufsausbildung / ein zielstrebiges und ernsthaftes Studium vorliegt, das die Voraussetzung für die Gewährung von Familienbeihilfe (auf erster Ebene des Grundbetrages) begründet.

Einen Nachweis für den Besuch von Vorlesungen, die Anmeldung und Absolvierung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen wurde nicht erbracht und liegt im Akt nicht auf. Dass ein solcher Nachweis existiert, wurde vom Bf. auch nicht behauptet. Es wurde in Rahmen der Beschwerde lediglich darauf hingewiesen, dass ernsthafte Bemühungen seitens der Erwachsenenvertreterin angestellt wurden, um etwaige Erfolgsnachweise zu organisieren. Die Behauptung, dass der Bf. ernsthaft und zielstrebig (das hier relevante, weil nach 1. Oktober 2012 inskribierte) Studium Ernährungswissenschaften betrieben habe, liegt im Akt nicht auf. Im Gegenteil, in der Beschwerde vom 9. August 2021 wurde darauf hingewiesen, dass der Bf. nach Ablegung seiner Reifeprüfung krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage war, einer dauernden Beschäftigung nachzugehen, um ein Einkommen zu erzielen.

Das BFG geht daher mangels anderslautender Feststellungen von der Richtigkeit des Vorbringens der belangten Behörde aus. Faktum ist, dass generell der Besuch von Vorlesungen

ohnehin in keiner Studienbestätigung der Universität aufscheint. Ein dokumentierter, im Sinne von nachgewiesener Studienerfolg wurde - obwohl mehrfach abverlangt – nicht vorgelegt, sondern lediglich von der anwaltlichen Vertretung behauptet; diese Behauptung geht jedoch über den Bereich der bloßen Spekulation nicht hinaus. Der von der Universität Wien erstellte Auszug/ Bestätigung über (*positiv*) *absolvierte* Prüfungen, konnte zugleich auch gar nicht vorgelegt werden, da wie im Sachverhalt festgestellt, keine Prüfungen und Übungen, die sich auf dieser Bestätigung wiederfinden würden, *absolviert* wurden (siehe Abgangsbestätigung Biologie und Ernährungswissenschaften, beide vom 05. August 2013). Auf der vorliegenden Bescheinigung durch die Universität Wien geht hervor, dass eben keine Leistungen erbracht wurden.

Korrespondierend zu der den Abgabenbehörden durch § 115 BAO auferlegten Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sind auch Mitwirkungspflichten der Partei gegeben. Nach der Judikatur des VwGH bestehen erhöhte Mitwirkungspflichten u.a. bei Begünstigungsvorschriften und in den Fällen, in denen die Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde eingeschränkt sind.

Wenn es auch als durchaus positiv anzusehen ist, dass die Erwachsenenvertreterin alles unternommen hat, was für seinen Schutzbefohlenen von Vorteil ist (Antragstellung Familienbeihilfe; Kontaktaufnahme mit der Universität), so ist doch anzumerken, dass der Nachweis des Vorliegens einer Berufsausbildung nicht gelungen ist. Fallgegenständlich war ein Sachverhalt zu beurteilen, der seit Antragstellung mehr als 9 Jahre zurückliegt. Das Finanzamt hat dennoch alles ihm Zumutbare unternommen, um den zutreffenden Sachverhalt festzustellen; dass aber die Ermittlungsmöglichkeiten der Behörde bei Vorliegen dieser Konstellation, nämlich nachweislich (s. Studienbestätigung) keine Anmeldung zu Prüfungen und Lehrveranstaltungen, lediglich der Besuch von Vorlesungen wurde in den Raum gestellt aber auch nicht weiter ausgeführt, wegen des zeitlichen Abstandes ebenso eingeschränkt waren, liegt auf der Hand.

Es wäre somit am Bf. (Erwachsenenvertreterin) gelegen, den von ihm behaupteten Sachverhalt, nämlich die nach Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorliegenden Berufsausbildung, klar und ohne Möglichkeit eines Zweifels nachzuweisen (vgl. UFSW vom 15.06.2005, RV/0687-W/05).

Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Beurteilung:

Familienbeihilfe (Grundbetrag) bei Berufsausbildung

Gemäß § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 besteht neben weiteren, hier nicht relevanten Voraussetzungen, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. ... Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird; Gleiches gilt, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, erfolgreich absolviert wurden, sofern diese mit mindestens 14 ECTS-Punkten bewertet werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c FLAG 1967, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder *während einer späteren Berufsausbildung*, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Vorliegen einer Berufsausbildung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen unter den im Gesetz nicht definierten Begriff der Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b (und g) FLAG jedenfalls alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildungen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird (vgl. etwa VwGH 4.11.2020, Ra 2020/16/0064, VwGH 25.03.2021, Ra 2018/16/0164). Diese der Rechtsprechung des VwGH entnehmbare Definition der Berufsausbildung trifft nur auf die Fälle zu, welche außerhalb des in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG besonders geregelten Bereichs des Besuchs einer Einrichtung iSd § 3 des Studienförderungsgesetzes (StudFG) liegen (vgl. etwa nochmals VwGH 18.5.2020, Ra 2020/16/0017; und VwGH 30.6.2016, Ro 2015/16/0033).

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob die von Dr. Dok2 festgestellte Behinderung ab 01. Oktober 2012 „*während einer Berufsausbildung*“ (§ 2 Abs. 1 lit. c FLAG 1967) eingetreten ist. Aus dem Akt geht hervor, dass der Bf. ab Oktober 2012 im Bachelorstudium Ernährungswissenschaften inskribiert war. Eine andere Art von Berufsausbildung in diesem Zeitraum ist nicht aktenkundig.

Bei Studien gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 gilt die Aufnahme als ordentlicher Hörer als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Weitere Voraussetzungen sind dem FLAG grundsätzlich nicht zu entnehmen. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. Der Studienerfolgsnachweis ist erbracht, wenn im betriebenen Studium Prüfungen im erforderlichen Ausmaß positiv beurteilt wurden (vgl. *Hebenstreit/Lenneis/Reinalter in Lenneis/Wanke* (Hrsg), FLAG, 2. Aufl. 2020, § 2, III.)

Es wird zwar der Begriff des Studiums nach dem StudFG jeweils durch die Inskription bestimmt (vgl. VwGH 15.10.2003, 98/12/0472 u.v.a.), allerdings wird das in § 2 FLAG 1967 geforderte Tatbestandsmerkmal der überwiegenden Inanspruchnahme durch die Ausbildung, bezogen auf ein Universitätsstudium, nicht mit der bloßen Inskription erfüllt. Erforderlich ist, dass das Studium tatsächlich in einem bestimmten Ausmaß ernsthaft betrieben wird (vgl. VwGH 17.11.1999, 99/08/0144). Wird über die Aufnahme als ordentlicher Hörer hinaus von vorneherein keinerlei Aktivität in Richtung eines Studiums gesetzt, liegt keine Berufsausbildung vor (vgl. VwGH 30.6.2016, Ro 2015/16/0033). Daher genügt die Inskription als reiner Formalakt nicht; der Besuch von Lehrveranstaltungen ist auch in den ersten Semestern eines Studiums essentielle Voraussetzung dafür, dass von einer Berufsausbildung gesprochen werden kann (vgl. *Lenneis in Lenneis/Wanke*, FLAG 2.A. 2020 § 2 Rz 59; BFG 04.08.2014, RV/7100561/2012; BFG 15.10.2015, RV/7104777/2015; BFG 27.04.2020, RV/7104684/2019). Das Ablegen von Prüfungen, die in einer Ausbildungsvorschrift vorgesehen sind, ist essenzieller Bestandteil der Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt daher nur dann vor, wenn die Absicht zur erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gegeben ist (vgl. BFG 4.4.2020, RV/7102692/2017).

Zum Betrieb eines Studiums gehört demnach auch der (regelmäßige) Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anmeldung zu Prüfungen (z.B. BFG 15.10.2015, RV/7104777/2015; BFG 28.12.2018, RV/7104425/2016; BFG 25.09.2019, RV/6100164/2018). Die jedem Studenten eingeräumte und auch vom Gesetzgeber in den Materialien zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992 (Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG) erwähnte akademische Freiheit, ein Studium und den Studienfortgang völlig frei zu bestimmen, bedeutet zwar einerseits nicht, dass detaillierte Nachweise zu erbringen wären, ob und wie in einem bestimmten Monat studiert wird. Andererseits kann diese akademische Freiheit aber nicht dahingehend aufgefasst werden, dass eine Berufsausbildung iSd FLAG durch Besuch einer in

§ 3 StudFG genannten Einrichtung auch dann vorliegt, wenn tatsächlich keine Aktivitäten in Richtung eines Studiums gesetzt werden, die die Annahme einer Berufsausbildung iSd FLAG rechtfertigen (vgl. BFG 02.06.2020, RV/5100208/2020, unter Verweis auf BFG 12.02.2019, RV/5101745/2017).

Das Vorliegen rein formaler Erfordernisse (Zulassung an einer Universität, Bestätigung über die Fortsetzung des Studiums) sind daher als Formalakt nicht geeignet, eine Berufsausbildung nachzuweisen und somit einen Anspruch auf Familienbeihilfe zu begründen. Um die Zielstrebigkeit überprüfen zu können, sind Unterlagen vorzulegen, die dem Nachweis der Zielstrebigkeit dienen, wie z.B. Nachweise über den Besuch von Lehrveranstaltungen, Mitschriften, Nachweise betreffend die Anmeldung zu Prüfungen (vgl. VwGH 20.11.1996, 94/15/0130).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist die Frage, ob von einem "Kind" eine Berufsausbildung absolviert wird, eine Tatfrage, welche die Behörde in freier Beweiswürdigung zu beantworten hat (vgl. VwGH 21.01.2004, 2003/13/0157, VwGH 04.09.2008, 2007/17/0118, VwGH 18.11.2008, 2007/15/0050).

Die Frage, ob für einen bestimmten Zeitraum Familienbeihilfe zusteht, ist an Hand der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Anspruchszeitraum zu beantworten (VwGH 27.09.2012, 2010/16/0084).

Im vorliegenden Fall liegt (für den beschwerderelevanten Zeitraum) von 1. Oktober 2012 bis 30. April 2013 eine Anmeldung zum Bachelorstudium Ernährungswissenschaften vor, jedoch wurden bis zum Abbruch des Studiums nach dem 1. Semester weder Prüfungen nachgewiesen noch Anmeldungen zu Prüfungen vorgelegt. Mitschriften oder andere Unterlagen, aus denen allenfalls auf ein nach außen erkennbares, ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium geschlossen hätte werden können, wurden mit der Begründung nicht vorgelegt, dass seit dem Studium fast zehn Jahre vergangen seien, der Bf. mehrmals umgezogen sei und aus diesem Grund keine Unterlagen mehr habe.

Wird über die Aufnahme als ordentlicher Hörer hinaus von vorne herein keinerlei Aktivität in Richtung eines Studiums gesetzt, liegt keine Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs 1 lit b zehnter Satz FLAG 1967 vor (VwGH 30.06.2016, Ro 2015/16/0033). Der Umstand, dass die weitere Anspruchsvoraussetzung dieser Bestimmung (Aufnahme als ordentlicher Hörer) vorliegt, begründet allein keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Zulassung an einer Universität zum Studium bzw. die Bestätigung über die Fortsetzung desselben sind als reiner Formalakt nicht geeignet, eine Berufsausbildung nachzuweisen und den Anspruch auf Familienbeihilfe zu begründen (BFG vom 27.06.2015, RV/3100578/2014).

Weiters ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wenn eine Partei eine Begünstigung in Anspruch nehmen will, zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung in

besonderem Maße verpflichtet (VwGH 23.01.1991, 90/02/0211). Die Besorgung jener Nachweise, die im vorliegenden Fall geeignet gewesen wären, eine Berufsausbildung iSd FLAG nachzuweisen (wie bspw. Mitschriften, Erwerb von Büchern, Skripten, anderes Lehrmaterial, etc.) lag ausschließlich in der Sphäre des Bf. Der mehrjährige, zwischen Antragstellung und Inskription liegende Zeitraum von beinahe 9 Jahren, entbindet den Bf. nicht von seinen Nachweispflichten bei Begünstigungstatbeständen wie im vorliegenden Fall.

Das Gericht geht daher in freier Beweiswürdigung davon aus, dass sich der Bf. nach dem 21. Lebensjahr, im Oktober 2012, nicht in Berufsausbildung befand, da hierfür keinerlei Beweise erbracht wurden. Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Bf. einen Nachweis über die Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit des Studienbetriebes schuldig blieb und daher die von der belangten Behörde ausgeführten Feststellungen im Abweisungsbescheid von ihm nicht entkräftet werden konnten.

Es stand daher der Grundbetrag zur Familienbeihilfe nicht zu.

Erhöhungsbetrag

§ 8 Abs. 4 FLAG 1976 idF BGBl. I Nr. 111/2010 lautet:

Ab 1. Jänner 2003 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 138,30 €.

Als erheblich behindert gilt gemäß § 8 Abs. 5 FLAG 1967 ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind (für Begutachtungen nach dem Stichtag 1. September 2010) § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, BGBl. II Nr. 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG 1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2002 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Voraussetzung für den Erhöhungsbetrag ist, dass der Grundbetrag an Familienbeihilfe zusteht. Das bedeutet, dass bei volljährigen Kindern, denen nicht schon aus anderen Gründen als aus dem Titel der Behinderung der Grundbetrag an Familienbeihilfe zusteht, der Grad der Behinderung ohne jede Bedeutung ist, würde er auch 100 % betragen. Da Voraussetzung für die Gewährung des Erhöhungsbetrages ist, dass der Grundbetrag zusteht (vgl. *Lenneis* in *Lenneis/Wanke* (Hrsg), FLAG, 2. Aufl. 2020, § 8, Rz 5 sowie UFSW vom 17.07.2013, RV/1480-W/13, UFSW vom 20.03.2013, RV/0055-W/12, BFG vom 15.07.2014, RV/7102479/2013, BFG vom 14.11.2017, RV/2100145/2017), dieser zufolge der vorstehenden Ausführungen jedoch nicht gebührte, da zum Zeitpunkt des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit keine Berufsausbildung vorlag, war die Beschwerde abzuweisen.

Auf die Schlüssigkeit der vorliegenden Gutachten, den Grad der Behinderung sowie die Feststellungen zum Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit war daher nicht weiter einzugehen und war spruchgemäß zu entscheiden.

Unrichtige Begründung im Erstbescheid

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich zwar die Begründung im Erstbescheid (Abweisung wegen mangelnder dauernder Erwerbsunfähigkeit) durch die aufgrund der Beschwerde durchgeführte, nachträgliche Neubegutachtung des Dr. Dok2 vom 15. Dezember 2021 als falsch herausstellte, dieser Umstand führt jedoch nicht zu einer Rechtswidrigkeit des Bescheides, da nur der *Spruch* eines Bescheides (und nicht die Begründung) der Rechtskraft fähig ist (vgl. zB VwGH 21.6.1977, 2183, 2184/75). Aus diesem Grund kann auch nur der Spruch (Teile des Spruches) Anfechtungsgegenstand iSd § 250 Abs. 1 lit. b sein (zB BFG 26.7.2021, RV/7100251/2012). Durch eine allenfalls unrichtige Begründung in einem Bescheid wird ein Abgabepflichtiger/Antragsteller in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten nicht verletzt (vgl. VwGH 28.11.2007, 2006/14/0057); im Übrigen wurde die Begründung in der Beschwerdevorentscheidung vom 21. Juni 2022 richtiggestellt.

Unzulässigkeit der Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzung liegt im Beschwerdefall nicht vor, da betreffend Vorliegens einer Berufsausbildung eine Tatsachenfrage und nicht eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären war. Bezüglich Familienbeihilfe (Grundbetrag) ergibt sich die Lösung - Abweisung mangels Berufsausbildung - bereits unmittelbar aus dem Gesetz, sodass auch diesbezüglich keine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt. Da das gegenständliche Erkenntnis der geltenden

Gesetzeslage sowie der angeführten ständigen Judikatur des VwGH folgt, ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Wien, am 2. Februar 2023